



Preise für 2022

EMN 050

Anwendungsbereich:

Das Stromprodukt EMN 050 gilt für alle Verbrauchsstellen mit Niederspannungsanschluss und einem Strombezug von weniger als 50'000 kWh pro Jahr.

Die Elektrizitätsversorgung Altendorf AG (EVA) weist ihrer Kundschaft die Preise für die Netznutzung und für die elektrische Energie ebenso wie die Abgaben an öffentliche Körperschaften sowie die gesetzlich festgelegten Förderungsabgaben für erneuerbare Energien nach Stromversorgungsgesetz (StromVG) und Energiegesetz (EnG) auf den Rechnungen separat aus.

Die **Netznutzung** umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom von den Kraftwerken über die verschiedenen Netzebenen zur Kundschaft zu transportieren. Bei der Netznutzung wird jede Kundschaft gemäss dem Netznutzungsverhalten einer Kategorie zugeteilt. Entscheidend sind der Stromkonsum und die beanspruchte Leistung. Für die Netznutzung des Produktes EMN 050 wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde erhoben, sowie ein Grundpreis.

Die **Energie** bezeichnet die eigentliche elektrische Energie. Für die Energielieferung wird ein verbrauchs- und zeitabhängiger Preis in Rappen pro Kilowattstunde verrechnet.

Preise:

		exkl. MWST.	inkl. MWST.
NETZNUZUNG	Grundpreis (Fr. / Monat)		
	Grundpreis je Messstelle	12.00	12.92
	Arbeitspreis (Rp. / kWh)		
	Hochtarif	9.89	10.65
	Niedertarif	3.73	4.02
SDL	Arbeitspreis (Rp. / kWh)		
	Swissgrid-Systemdienstleistungen		
	Hochtarif	0.16	0.17
	Niedertarif	0.16	0.17
FÖRDERUNGSABGABEN	Arbeitspreis (Rp. / kWh)		
	Gemäss Art. 35 EnG		
	Hochtarif	2.30	2.48
	Niedertarif	2.30	2.48
ABGABEN	Arbeitspreis (Rp. / kWh)		
	Gemeinwesen		
	Hochtarif	0.44	0.47
	Niedertarif	0.44	0.47
ENERGIE	Arbeitspreis (Rp. / kWh)		
	Hochtarif	9.28	9.99
	Niedertarif	7.72	8.31
TOTAL	Arbeitspreis (Rp. / kWh)		
	Hochtarif	22.07	23.77
	Niedertarif	14.35	15.45

Allgemeine Bestimmungen:

1. Zeitzonen für die Netznutzung und den Energiebezug

Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif		alle übrigen Stunden

Die EVA kann aus technischen Gründen die Preiszeitzonen vorübergehend verschieben.

2. Abgaben

Die Abgaben umfassen Kosten an die öffentliche Hand, wie Gemeinwesen und Steuern. Diese Abgaben werden jährlich angepasst.

3. Förderungsabgaben Bund

Dient u.a. zur Förderung von Produktionsanlagen für neue erneuerbare Energien gemäss Art. 35 EnG. Der Bundesrat legt jährlich den Betrag fest.

4. Systemdienstleistungen an Übertragungsnetzbetreiber Swissgrid

Für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Übertragungsnetzes gemäss Stromversorgungsgesetz ist die Swissgrid AG zuständig. Diese Kosten werden von der Swissgrid situationsgerecht den Stromkunden belastet und auf der Abrechnung separat ausgewiesen.

Die Förderungsabgaben gemäss Punkt 3 und für die Systemdienstleistungen der Swissgrid gemäss Punkt 4 sind für die EVA reine Transferzahlungen die bei den Endkunden zu erheben und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten sind.

5. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 7.7%.

6. Messung

Muss die Energie an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird sie für jede Messstelle einzeln entsprechend dem Tarif verrechnet.

7. Rechnungsstellung

Als Abrechnungsperiode gilt das Kalenderjahr. Der Ablesezyklus (mit zwischenzeitlichen Akonto-Rechnungen) ist auf das Ende des Kalenderjahres festgelegt. Zusätzliche Abrechnungen (inkl. Ablesung) werden mit Fr. 35.00 verrechnet.

8. Leerstehende Räume

Der Energieverbrauch und der Grundpreis leerstehender Wohnungen und unbenutzter Betriebe werden dem Liegenschaftseigentümer belastet.

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Im Weiteren gelten die 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen', insbesondere für den Anschluss an das Verteilnetz, den Betrieb und die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Lieferung von elektrischer Energie durch die EVA.

10. Gültigkeit

Die Preise gelten ab 1. Januar 2022.